

# Habilitationsordnung

## der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin (HabOMed)

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 36 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat der Fakultätsrat am 8. 12. 1998 die folgende Habilitationsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Inhalt

- § 1 Habilitationszweck und Habilitationsfächer
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationsausschuß
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten des Habilitationsausschusses
- § 10 Öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Diskussion
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Rücktritt, Unterbrechung, Rückgabe und Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Erlöschen und Rücknahme bzw. Entzug der Lehrbefähigung
- § 16 Änderung der Lehrbefähigung
- § 17 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 18 Besonderes Verfahren
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Habilitationszweck und Habilitationsfächer

(1) Die Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/ Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als Habilitationsfach zugelassen gelten alle Gebiete und Teilgebiete, die in der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 6. Juli 1994, 31. August 1994, 30. November 1994 (Amtsblatt für Berlin (Abl.) 1995 S. 2573), und der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer vom 3. Mai 1984 (Abl. S. 1370), zuletzt geändert durch 2. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung vom 19. 08. 1993 (Abl. S. 3946), genannt sind oder die an der Medizinischen Fakultät von mindestens einem unter Zugrundelegung der Voraussetzungen der §§ 100 und 101 BerlHG berufenen Professor vertreten sind.

### § 2 Habilitationsleistungen

Voraussetzungen zur Habilitation sind:

- a) Eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift), die wesentliche, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in dem angestrebten Lehrgebiet erbringt, oder die Vorlage publizierter Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Leistungen darstellen, oder die Vorlage einer Monographie ergänzt durch publizierte Forschungsergebnisse.  
Den als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.
- b) Die Vorlage einer hinreichenden Anzahl von Originalarbeiten, auch in Erstautorenschaft, die Kreativität und breite wissenschaftliche Befähigung erkennen lassen und in nationalen und internationalen „peer reviewed“ Zeitschriften veröffentlicht sein müssen.  
Die Beiträge der Habilitandin oder des Habilitanden an Gemeinschaftsarbeiten müssen deutlich abgrenzbar sein.
- c) Der Nachweis von akademischer Lehrtätigkeit, das Halten einer Probevorlesung und eines Probekurses, -seminars oder -praktikums zum Zweck der Erstellung eines didaktischen Gutachtens, in das auch eine Stel-

<sup>1</sup> Diese Habilitationsordnung wurde am 29. Januar 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

lungnahme der Ausbildungskommission über die bisherige Lehrtätigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden einbezogen wird. Die Probevorlesung ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuss anzusetzen. Hierzu sind die Mitglieder der Ausbildungskommission einzuladen. Das Gutachten darf nicht von dem Dienstvorgesetzten der Habilitandin oder des Habilitanden erstellt werden.

- d) Das Halten eines öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion vor dem Fakultätsrat. Es sind von der Habilitandin oder dem Habilitanden drei Themen zur Auswahl einzureichen. Der Habilitationsausschuss wählt davon ein Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus und teilt es der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor dem Vortrag mit.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) ein im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anerkanntes abgeschlossenes Hochschulstudium;
- b) die Berechtigung zum Führen des Doktorgrades auf medizinischem oder zahnmedizinischem Gebiet sowie auch auf naturwissenschaftlichem, ingenieurwissenschaftlichem oder geisteswissenschaftlichem Gebiet, wenn das Habilitationsfach keine Approbation als Ärztin oder Arzt bzw. Zahnärztin oder Zahnarzt erfordert;
- c) die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung, wenn die Habilitation für ein Gebiet der Weiterbildungsordnung, für die die Approbation als Ärztin oder Arzt bzw. als Zahnärztin oder Zahnarzt erforderlich ist, beantragt ist;
- d) der Besuch einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/ Fachgebiet (Habilitationfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis oder Urkunde des Hochschulabschlusses;
- b) Urkunde der Promotion;
- c) Approbationsurkunde, wenn die Habilitation für ein Fach beantragt ist, in dem die Approbation als Ärztin oder Arzt bzw. Zahnärztin oder Zahnarzt erforderlich ist;
- d) Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang;
- e) schriftliche Habilitationsleistungen gemäß § 2 a) in zehn Exemplaren;
- f) Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen (nicht unter 60 Stunden) gemäß § 2 c);
- g) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion;
- h) Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge einschließlich der Dissertation mit maximal 10 der wichtigsten Sonderdrucke gemäß § 2 b);
- i) gegebenenfalls Nachweis der Gebietsarzt-/Gebietszahnarztanerkennung bzw. Teilgebietsanerkennung;
- j) Erklärung, die nicht älter als 2 Monate sein darf und besagen muss, dass
  - keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren anhängig sind,
  - weder früher noch gleichzeitig ein Habilitationsverfahren durchgeführt oder angemeldet wurde bzw. welchen Ausgang ein durchgeführtes Habilitationsverfahren hatte;
- k) Erklärung, dass
  - die vorgelegte Habilitationsschrift ohne fremde Hilfe verfasst, die beschriebenen Ergebnisse selbst gewonnen wurden, sowie die verwendeten Hilfsmittel, die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und technischen Hilfskräften und die Literatur vollständig angegeben sind,
  - der Bewerberin oder dem Bewerber die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
- l) polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als zwei Monate sein darf.

(3) Der Fakultätsrat soll innerhalb eines Monats die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren treffen. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß § 4 Absatz (2) vollständig vorliegen; die vorlesungsfreie Zeit bleibt außer Betracht.

(4) Strebt eine Habilitierte oder ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/ Fachgebiet an, so ist sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.

(5) Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 16.

(6) Von Anträgen auf Zulassung zum Habilitationsverfahren mit interdisziplinärer Themenstellung unterrichtet der Fakultätsrat alle fachlich betroffenen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin und fordert eine Stellungnahme an. Er entscheidet anschließend, ob das Verfahren an der Fakultät der Antragstellung durchgeführt werden soll.

### **§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

Auf Antrag wird vom Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn:

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 4 (2) beigebracht wurden bzw. wenn diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung nachgewiesen wurden,
3. die gemäß § 13 Absatz (4) gesetzte Frist eingehalten wurde,
4. nicht ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet bereits wiederholt wurde,
5. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet durchgeführt wird,
6. die Fakultät gemäß § 1 Absatz (2) fachlich zuständig ist und
7. genügende wissenschaftliche Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz (2) f) und h) nachgewiesen werden.

### **§ 6 Habilitationsausschuss**

(1) Nachdem der Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet hat, bestellt er anschließend den Habilitationsausschuss, der die Habilitationsschrift und die Originalarbeiten von Gutachtern beurteilen lassen muss und das Ergebnis der Gutachten sowie der wissenschaftlichen Probevorlesung und des didaktischen Gutachtens dem Fakultätsrat in einer Gesamtbeurteilung zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

(2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen entsprechend §§ 45, 46 BerlHG vom Fakultätsrat bestellt.

Dem Habilitationsausschuss gehören an: mindestens sechs Professoren und Professorinnen, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender.

Der Habilitationsausschuss führt alle mit der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Der Habilitationsausschuss kann Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt der Ausschuss selbständig.

(4) Wird ein interdisziplinäres Habilitationsverfahren an der Fakultät der Antragstellung durchgeführt, sind die fachlich betroffenen weiteren Fakultäten bei der Besetzung des Habilitationsausschusses zu beteiligen. Der Habilitationsausschuss kann zu diesem Zweck durch habilitierte Fachvertreterinnen oder Fachvertreter anderer Fakultäten erweitert werden.

### **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Ein eröffnetes Habilitationsverfahren ist allen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät in geeigneter Weise umgehend schriftlich bekannt zu machen.

(2) Der Habilitationsausschuss schlägt für die schriftliche Habilitationsleistung nach § 2 a) und b) mindestens zwei Gutachter oder Gutachterinnen vor und bestellt diese. Die Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht zur Fakultät gehören.

(3) Gutachter oder Gutachterin darf nur sein, wer für das gleiche Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen oder als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin in diesem Fachgebiet an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes tätig ist. Bei ausländischen Gutachtern oder Gutachterinnen ist auf die Gleichwertigkeit der Qualifikation zu achten. Auswärtigen Gutachtern oder Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

(4) Die Gutachter oder Gutachterinnen haben Bewertungen vorzunehmen, die dem Habilitationsausschuss eine der in § 8 Absatz (1) a) und b) genannten Empfehlungen an den Fakultätsrat ermöglicht. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können

weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden. Der Habilitationsausschuss trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachtern oder Gutachterinnen nicht zur Kenntnis gelangen.

(5) Für die Anfertigung der Gutachten gilt eine Frist von drei Monaten; andernfalls kann der Habilitationsausschuss eine Nachfrist setzen oder andere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(6) Die Habilitationsleistungen gemäß § 2 a) sowie die Gutachten sind während der Vorlesungszeit für zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrates sowie die Professoren oder Professorinnen und weiteren habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu machen.

### **§ 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist empfiehlt der Habilitationsausschuss aufgrund der Gutachten:

- a) die Annahme oder
- b) die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung.

Die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung ist auf der Grundlage der Gutachteräußerungen zu begründen und kann auch ein Minderheitenvotum beinhalten.

(2) Bei einer Annahme ist das Vortragsthema für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 d) vorzuschlagen.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG über die Empfehlungen gemäß Absatz (1).

Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist der Termin für den öffentlichen Vortrag gemäß § 2 unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich bekanntzumachen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Habilitationsverfahren abgebrochen. § 13 Absatz (4) bleibt unberührt.

### **§ 9 Gutachten des Habilitationsausschusses**

(1) Zur Sitzung des Fakultätsrates, in der die Entscheidung über die mündlichen Leistungen zu treffen ist, hat der Habilitationsausschuss ein Gutachten über die didaktischen Leistungen vorzulegen, das die Grundlage für die Entscheidung des Fakultätsrates bildet.

(2) Auf Vorschlag der im Habilitationsausschuss beratend mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/ Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit im Ausschuss vortragen und/ oder schriftlich einbringen. Auf die Beurteilung ist im Gutachten des Habilitationsausschusses einzugehen.

(3) Der Habilitationsausschuss schlägt auf der Grundlage der Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen und der Beurteilung des öffentlichen Vortrages sowie des didaktischen Gutachtens eine Gesamtbeurteilung vor.

### **§ 10 Öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Diskussion**

(1) Nachdem der Habilitationsausschuss die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und die Bewerberin oder der Bewerber die Vortragsthemen gemäß § 2 d) eingereicht hat, bestimmt der Habilitationsausschuss das Thema für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag, dem eine wissenschaftliche Diskussion vor dem Fakultätsrat zu folgen hat.

(2) Der Termin für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag wird nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 7 Absätze (2) und (4) anberaumt. Die Dekanin oder der Dekan lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen universitätsöffentlich dazu ein.

(3) Dem Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. Der Vortrag und die Diskussion sollten in deutscher Sprache stattfinden. Es werden Fragen aus der Öffentlichkeit an die Habilitandin oder den Habilitanden zugelassen. Die wissenschaftliche Diskussion wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses in Form eines Kolloquiums geleitet und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Am Vortrag und der anschließenden wissenschaftlichen Diskussion nehmen die Mitglieder des Fakultätsrates, des Habilitationsausschusses und die nach den §§ 46 (6) und

70 (5) BerlHG stimmberechtigten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät teil.

Im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache beschließen die stimmberechtigten Anwesenden, ob der Vortrag und die Diskussion den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügen.

### **§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung**

(1) Die Zuerkennung der Lehrbefähigung setzt Habilitationsleistungen in Lehre und Forschung voraus.

Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung

- a) des öffentlichen Vortrages mit wissenschaftlichem Fachgespräch gemäß § 10
- b) der didaktischen Leistungen gemäß § 2 c) als Habilitationsleistungen.

(2) Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Der Habilitationsausschuss spricht eine Beschlussempfehlung aus.

(3) Über die Benennung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gemäß Absatz (2) auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Habilitationsausschusses zu entscheiden.

(4) Sobald die Habilitandin oder der Habilitand die in § 12 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der die Medizinische Fakultät ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Habilitationsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie muss enthalten:

- den Namen Humboldt-Universität zu Berlin und der Medizinischen Fakultät
- den Namen der Habilitierten oder des Habilitierten
- die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das Habilitationsfach gemäß § 11 Absatz (3)
- das Thema der Habilitationsschrift sowie des öffentlichen Vortrages
- das Datum des Fakultätsratsbeschlusses gemäß § 11 Absatz (2), das zugleich Datum der Habilitation ist
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans
- Name und Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten
- das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde hat die Habilitierte oder der Habilitierte das Recht, beim Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 118 BerlHG zu beantragen.

### **§ 12 Veröffentlichungspflicht**

Die Habilitierte oder der Habilitierte ist verpflichtet, die schriftliche Habilitationsleistung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen, indem er unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

Vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version. Der Habilitand oder die Habilitandin überträgt der Universitätsbibliothek mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit.

### **§ 13 Rücktritt, Unterbrechung, Rückgabe und Wiederholung von Habilitationsleistungen**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat mit Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung zurücktreten. Das Verfahren gilt dann als gelöscht.

(2) Ist das Verfahren eröffnet, so kann es auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern noch keine Gutachten vorliegen, abgebrochen oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fakultätsrates unterbrochen werden.

(3) Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 2 c) nicht anerkannt worden, so ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gemäß § 10 Absatz (4) zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 8 Absatz (1) b) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung neuer schriftlicher Leistungen gemäß § 2 a) zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/ Fachgebiet kann erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag auf das neue Verfahren angerechnet werden.

(5) Hat der öffentliche Vortrag nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt, setzt der Fakultätsrat einen Wiederholungstermin frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten fest. § 10 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens**

(1) Der Fakultätsrat beschließt den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

- a) eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
- b) die Habilitandin oder der Habilitand nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probevorlesung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet,
- c) wenn eine Täuschung nachgewiesen wurde.

(2) Der Abbruch ist zu begründen.

#### **§ 15 Erlöschen und Rücknahme bzw. Entzug der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Habilitandin oder der Habilitand den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag der Fakultätsrates gemäß § 36 (7) BerlHG.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin der HU nach Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn die Habilitation erschlichen oder mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

#### **§ 16 Änderung der Lehrbefähigung**

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet unter Berücksichtigung der §§ 46 (6) und 70 (5) BerlHG, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 a) nicht verlangt werden.

#### **§ 17 Allgemeine Verfahrensregelungen**

(1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst rasch, in der Regel innerhalb von sechs bis neun Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fakultätsrat eine Fristverlängerung zu beschließen und dies der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen. Die Dekanin oder der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin ist über das Habilitationsverfahren zu unterrichten.

#### **§ 18 Besonderes Verfahren**

Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die den akademischen Grad des Dr. sc. und die Facultas docendi erworben hatten, können bei der Medizinischen Fakultät Charité die Anerkennung beider Leistungen als zum Zeitpunkt ihrer Erbringung habilitationsgleichwertige Leistungen gemäß Art. 37, Abs. 1, Satz 3 Einigungsvertrag beantragen. Über den Antrag entscheidet der hierfür bestellte Habilitationsausschuss.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Habilitandinnen oder Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung zugelassen wurde, können das Habilitationsverfahren nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ordnung abschließen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Habilitationsordnungen der Medizinische Fakultät Charité vom 9. August 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 38/1994) und die Habilitationsordnung der humanmedizinischen Fachbereiche der Freien Universität Berlin (HabOMed) vom 22. Juni 1987 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 3/1990) für den Bereich des Virchow-Klinikums außer Kraft.